

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

## Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

05.11.2019

Geschäftszeichen:

III 62-1.19.17-69/19

### Zulassungsnummer:

**Z-19.17-324**

### Geltungsdauer

vom: **5. November 2019**

bis: **5. November 2024**

### Antragsteller:

**DOYMA GmbH & Co**  
Industriestraße 43- 57  
28876 Oyten

### Zulassungsgegenstand:

**Zubehörteile für Rohrabschottung "DOYMA-Rohrdurchführung R 90-H"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und fünf Anlagen.

# DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Zubehörteile für die Rohrabschottung "DOYMA-Rohrdurchführung R 90-H" (Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff (sog. Brandschutzeinlage), Dichtungseinsätze, Verschlussringe und Futterrohre).

Die Zubehörteile<sup>1</sup> dürfen als Einbausatz vertrieben werden.

#### 1.2 Verwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist zur Errichtung der Rohrabschottung "DOYMA-Rohrdurchführung R 90-H" gemäß allgemeiner Bauartgenehmigung Z-19.53-2410 geeignet.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

##### 2.1.1 Allgemeines

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden für die vorgesehene Verwendung von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

##### 2.1.2 Dämmschichtbildender Baustoff

Der dämmschichtbildende Baustoff, "PROMASEAL PL" genannt, muss der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-249 entsprechen. Die Dicke des streifenförmigen Baustoffs muss 2,5 mm betragen.

##### 2.1.3 Abdichtungen

###### 2.1.3.1 Dichtungseinsätze

Die Dichtungseinsätze<sup>1</sup> der Firma Doyma GmbH, 28876 Oyten müssen aus einem Elastomerring und zwei beidseitig angeordneten Stahlringen ("Curaflex Dichtungseinsatz A...") bzw. Lochplatten ("Curaflex Dichtungseinsatz A/M..."), bestehen, die mit Hilfe von Pressschrauben verbunden werden.

###### 2.1.3.2 Verschlussringe

Die Verschlussringe<sup>1</sup>, "Curaflex Verschlussring (1708)" genannt, der Firma Doyma GmbH, 28876 Oyten müssen den Angaben der Anlage 5 entsprechen.

##### 2.1.4 Futterrohre

Die Futterrohre der Firma Doyma GmbH, 28876 Oyten müssen aus Faserzement<sup>1</sup> bestehen und Abmessungen gemäß Anlage 2 aufweisen.

##### 2.1.5 Einbausatz

Der Einbausatz<sup>1</sup> "Curaflam 2 x A BSHB für ..." genannt, besteht – abhängig von der vorgesehenen Einbausituation – aus zwei Abdichtungen gemäß Abschnitt 2.1.3, einem oder zwei Brandschutzeinlagen gemäß Abschnitt 2.2.1 und ggf. einem Futterrohr gemäß Abschnitt 2.1.4.

<sup>1</sup> Der Aufbau und Zusammensetzung sowie der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Angaben der Abschnitte 2.1.2 bis 2.1.5 einzuhalten. Die Abmessungen der Zubehörteile müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 5 entsprechen.

Die Brandschutzeinlage darf aus dem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.2 in den Ausführungen gemäß Anlage 1 hergestellt werden. Die Länge und Breite der Brandschutzeinlage sind – abhängig von der vorgesehenen Einbausituation – den Bestimmungen der Anlagen 2 bis 4 zu entnehmen.

Einbausätze für Wanddicken  $\geq 40$  cm müssen zwei Brandschutzeinlagen enthalten. Einbausätze für Reserveabschottungen müssen eine Brandschutzeinlage enthalten, die nach dem Zusammenrollen den gesamten Öffnungsquerschnitt ausfüllt (s. Anlage 4).

Sofern die Futterrohrlänge gemäß Anlage 2 der Bauteildicke  $D_{\text{Wand}}$  oder  $D_{\text{Decke}}$  entsprechen muss, bzw. es sich um einen Einbausatz gemäß Anlage 3 bzw. 4 handelt, darf der Einbausatz für den Einbau in Wände und Decken aus Beton oder Stahlbeton für die angegebene Bauteildicke auch ohne Futterrohr vertrieben werden. Dieser Einbausatz ist für Kernbohrungen mit dem gleichen Innendurchmesser, wie das auf den Anlagen 2 bis 4 angegebene Futterrohr hat, vorgesehen.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Jedes Zubehörteil bzw. jeder Einbausatz nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jedes Zubehörteil bzw. jeder Einbausatz und ggf. jede dazugehörige Verpackung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- "Curaflex Dichtungseinsatz A..."/ "Curaflex Dichtungseinsatz A/M..."/ "Curaflex Verschlussring (1708)"/ Brandschutzeinlage bzw. Hüllrohr für Rohrabschottung "DOYMA-Rohrdurchführung R 90-H" bzw. Einbausatz "Curaflex 2 x A BSHB für ..."  
(mit Kennzeichnung für die Größe bzw. beim Einbausatz mit Angabe für die vorgesehene Verwendung)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.17-324
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ....

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Zubehörteile bzw. des Einbausatzes nach Abschnitt 2.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der der Zubehörteile bzw. des Einbausatzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Zubehörteile bzw. des Einbausatzes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte

Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Zubehörteile bzw. des Einbausatzes ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Beschaffenheit und der Abmessungen der Zubehörteile, insbesondere der Brandschutzeinlagen mindestens einmal pro 1000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.
- Prüfung, dass für die Herstellung der Zubehörteile ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Zubehörteile bzw. des Einbausatzes ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Zubehörteile bzw. des Einbausatzes durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für die Bauprodukte festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

**Nr. Z-19.17-324**

**Seite 6 von 6 | 5. November 2019**

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

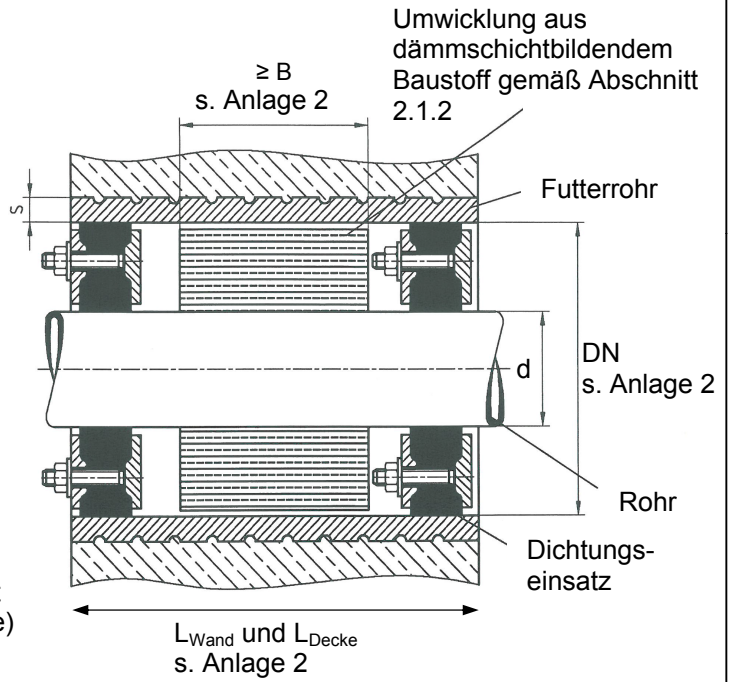
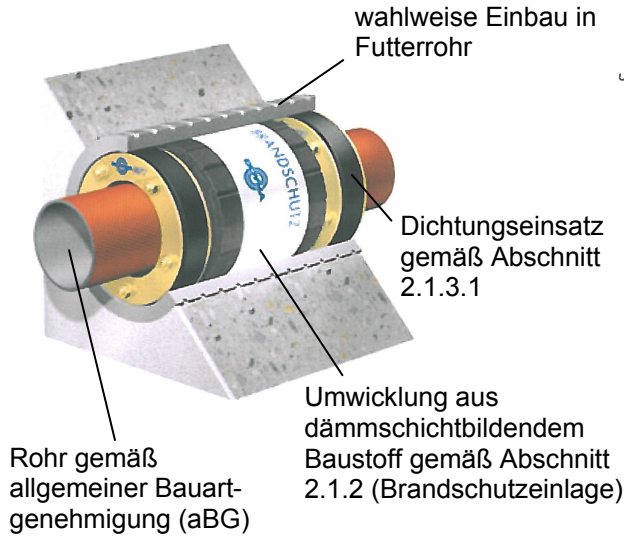
- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Stahlblechgehäuse und der Abmessungen und Beschaffenheit der Brandschutzeinlagen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Einbausätze verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Einbausatzes selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

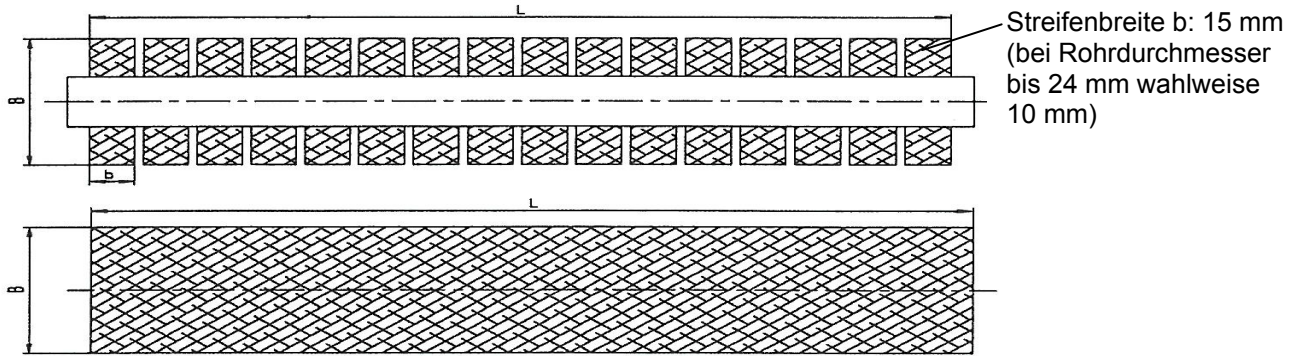
Manuela Bernholz  
Referatsleiterin

Beglaubigt

**Einbaubeispiel**



**Brandschutzeinlage wahlweise als Streifen- oder Kompaktband**



Länge (L) und Breite (B) des Streifens s. Anlage 2

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.17-324

Zubehörteile für Rohrabschottung "DOYMA-Rohrdurchführung R 90-H"

**ANHANG 1 – Zubehörteile**  
 Darstellung der Zubehörteile und Einbaubeispiel

Anlage 1

**Zubehörteile bzw. Einbausatz für die Verwendung an einzelnen Rohren**

Rohrgruppe gemäß aBG	Rohr d [mm]	Wand- dicke $D_{Wand}$ [mm]	Decken- dicke $D_{Decke}$ [mm]	Futterrohr			Dämmschichtbildender Baustoff (D = 2,5 mm)	
				DN [mm]	$L_{Wand}$ [mm]	$L_{Decke}$ [mm]	Breite [mm]	Länge [mm]
A, B	bis 24	100-150	-	50	150	-	80	500
		$\geq 150$	$\geq 150$	50	= $D_{Wand}$	= $D_{Decke}$		
	bis 40	100-150	-	80	150	-	80	1.100
		$\geq 150$	$\geq 150$	80	= $D_{Wand}$	= $D_{Decke}$		
	41-56	100-150	-	100	150	-	80	1.750
		$\geq 150$	$\geq 150$	100	= $D_{Wand}$	= $D_{Decke}$		
	57-63	100-150	-	125	150	-	100	2.500
		$\geq 150$	$\geq 150$	125	= $D_{Wand}$	= $D_{Decke}$		
	64-77	-	$\geq 150$	125	-	175	100	3.400
		$\geq 175$	$\geq 175$	125	= $D_{Wand}$	= $D_{Decke}$		
78-104	-	$\geq 150$	150	-	175	100	3.400	
	$\geq 175$	$\geq 175$	150	= $D_{Wand}$	= $D_{Decke}$			
105-110	-	$\geq 150$	200	-	175	130	4.800	
	$\geq 175$	$\geq 175$	200	= $D_{Wand}$	= $D_{Decke}$			
111-145	$\geq 240$	-	200	= $D_{Wand}$	= $D_{Decke}$			
A	146-160	$\geq 240$	-	250	= $D_{Wand}$	= $D_{Decke}$	130	7.000
B	146-180							
C	52	$\geq 150$	$\geq 150$	100	= $D_{Wand}$	= $D_{Decke}$	80	1.750
	78			150			100	3.400
	110	$\geq 175$	$\geq 200$	200			130	4.800
	135			200			130	7.000
	160	$\geq 175$	-	250			130	7.000
D, E	bis 24	$\geq 150$	$\geq 150$	50	= $D_{Wand}$	= $D_{Decke}$	80	500
	bis 40			80			80	1.100
	41-56			100			80	1.750
	57-77			125			100	2.500
	78-90	150	100	3.400				
	105-110	$\geq 175$	$\geq 175$	200			130	4.800
F	32-40	$\geq 150$	$\geq 150$	80	= $D_{Wand}$	= $D_{Decke}$	80	1.100
	50			100			80	1.750

Sofern die Futterrohlänge der Bauteildicke  $D_{Wand}$  oder  $D_{Decke}$  entsprechen muss, darf der Einbausatz für den Einbau in Wände und Decken aus Beton oder Stahlbeton für die angegebene Bauteildicke auch ohne Futterrohr vertrieben werden. Dieser Bausatz ist zum Einbau in Kernbohrungen mit dem gleichen Innendurchmesser, wie das angegebene Futterrohr hat, vorgesehen.

Sofern der Einbausatz für Wanddicken  $\geq 40$  cm vorgesehen ist, müssen zwei Brandschutzeinlagen enthalten sein.

Zubehörteile für Rohrabschottung "DOYMA-Rohrdurchführung R 90-H"

**ANHANG 1 – Zubehörteile**  
Abmessungen der Zubehörteile für Einzeldurchführungen

Anlage 2



**Zubehörteile bzw. Einbausatz für die Verwendung an zwei bis vier gemeinsam durch die Bauteilöffnung geführten Rohren**

Max. Durchmesser der Öffnung: 250 mm

Länge des Futterrohres: entsprechend der Bauteildicke, jedoch mindestens 175 mm

Dicke des Bauteils bei Einbau mit Futterrohr: ≥ 150 mm

Dicke des Bauteils ohne Futterrohr: ≥ 175 mm

Rohrgruppe gemäß aBG	Rohre		Dämmschichtbildender Baustoff (D = 2,5 mm)	
	d [mm]	s [mm]	Breite [mm]	Länge* [mm]
alle	alle Rohre ≤ 56	gemäß den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung, jedoch immer ≤ 6,5 mm	80	s. Formel unten
	≥ 1 Rohr mit ≥ 57-63		100	

\* Sofern der Einbausatz für Wanddicken ≥ 40 cm vorgesehen ist, muss die Länge verdoppelt werden (Anordnung jeweils eines Streifens zu jeder Wandseite hin).

Abhängig von der Anzahl und dem Durchmesser der jeweils hindurchgeführten Rohre sowie dem Durchmesser der Öffnung/dem Innendurchmesser des Futterrohres muss die Länge des Streifens aus dem dämmschichtbildenden Baustoff gemäß nachfolgender Formel errechnet werden:

Für Kernbohrungen ≤ 150 mm:  $Länge = \frac{\pi}{12} \times (D^2 - d^2) \times 0,75$

Für Kernbohrungen > 150 mm:  $Länge = \frac{\pi}{12} \times (D^2 - d^2) \times 0,795$

mit D = Futterrohr- bzw. Kernbohrungsinwenddurchmesser und  
 d = Rohraußendurchmesser der Rohre (sofern unterschiedliche Durchmesser: Mittelwert)

Die Anpassungsfaktoren (0,75 bzw. 0,795) berücksichtigen die entstehenden Hohlräume, so dass mit dem Streifen sowohl die Rohre umwickelt, als auch die verbleibenden Zwickel mit Reststücken ausgefüllt werden können und damit ein vollständiger Verschluss der Öffnung möglich ist.

Zubehörteile für Rohrabschottung "DOYMA-Rohrdurchführung R 90-H"

**ANHANG 1 – Zubehörteile**

Abmessungen der Zubehörteile für Mehrfachdurchführungen (bis zu vier Rohre mit einem Durchmesser ≤ 63 mm)

Anlage 3

**Zubehörteile bzw. Einbausatz für die Verwendung als Reserveabschottung (ohne Rohr)**

Futterrohr/ Kernbohrung DN [mm]	Dämmschichtbildender Baustoff (D = 2,5 mm)		
	Laminatlänge L [mm]	Laminatbreite B [mm]	Streifenbreite bei Streifenband (s. Anlage 1) b [mm]
50	600	≥ 100	15
80	1.500		
100	2.300		
125	3.600		
150	5.200		
200	9.300		
250	14.600		

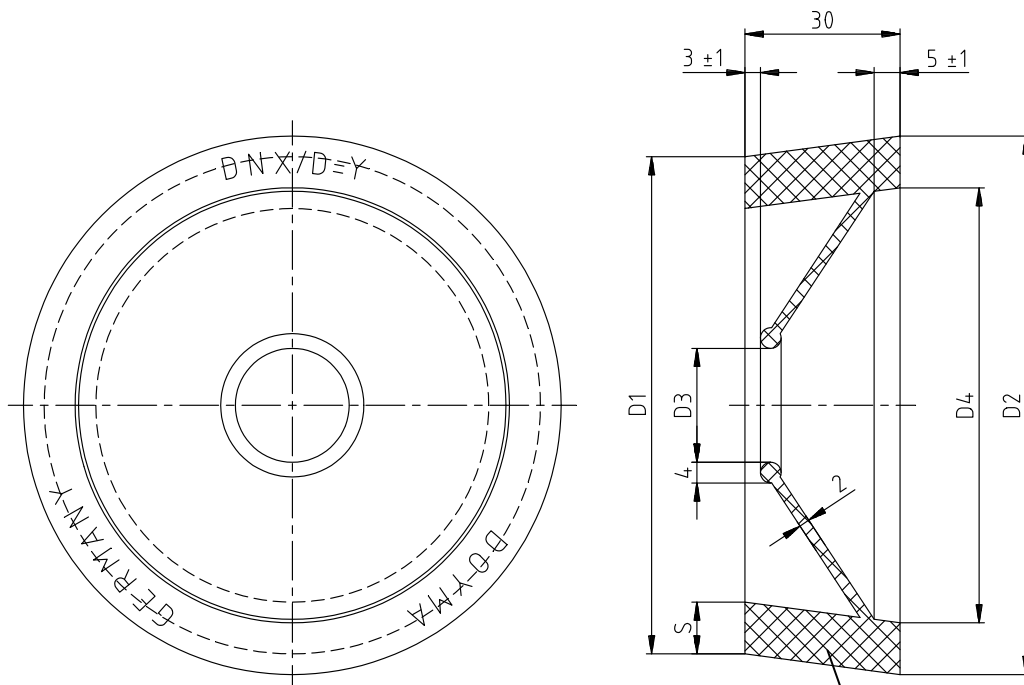
Sofern der Einbausatz für Wanddicken  $\geq 40$  cm vorgesehen ist, müssen zwei Brandschutzeinlagen enthalten sein.

Zubehörteile für Rohrabschottung "DOYMA-Rohrdurchführung R 90-H"

**ANHANG 1 – Zubehörteile**  
 Abmessungen der Zubehörteile für die Verwendung als Reserveabschottung (ohne Rohr)

Anlage 4

"Curaflex Verschlussring 1708"



Material wahlweise:

- EPDM
- Silikon
- Viton
- NBR

Rohr A-Ø/Y	DN X	D1	D2	D3	D4	S
19 – 28	80	76	85	17	65	10
29 – 40	80	76	85	27	65	10
23 – 38	100	96	105	22	85	10
39 – 64	100	96	105	37	85	10

DN X: Angabe entspricht dem Innendurchmesser des Futterrohres bzw. der Kernbohrung

Maße in mm

Zubehörteile für Rohrabschottung "DOYMA-Rohrdurchführung R 90-H"

**ANHANG 1 – Zubehörteile**  
Aufbau und Abmessungen Verschlussring

Anlage 5